

Bekanntmachung kann sich auf die Veröffentlichung der Urteilsformel, auf diese und eine Zusammenfassung aus den Urteilsgründen oder in geeigneten Fällen auf das gesamte Urteil erstrecken. Die Zusammenfassung aus den Urteilsgründen darf nur durch das erkennende Gericht erfolgen.

1. Die **öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung** soll die Wirkung der Hauptstrafe auf den Täter erhöhen, erzieherisch auf andere Bürger wirken und die Bevölkerung zur Teilnahme an der Bekämpfung der Kriminalität anregen. Sie hat sich als geeignet erwiesen, wenn

- a) die Tat und ihre Auswirkungen breiten Kreisen der Bevölkerung bekannt wurden und erhebliche Unruhe verursachten oder andere staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen zur wirksamen Erziehung des Täters nicht ausreichen. Kann der gewünschte Zweck durch Mitwirkung des Arbeitskollektives des Täters im Strafverfahren, Übernahme von Bürgschaften, zusätzliche Auflagen bei Verurteilung auf Bewährung u. a. effektiver erreicht werden, sollte von dieser Strafe Abstand genommen werden.
- b) eine Häufung von Straftaten in Betrieben oder Wohngebieten auftritt, um die Bevölkerung zur Mitwirkung im Kampf gegen diese Straftaten zu mobilisieren.
- c) sich der Täter wegen Verleumdung

gerichtlich zu verantworten hat und sie zur Rehabilitierung des Geschädigten erforderlich ist.

Es ist stets zu berücksichtigen, daß die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung im angemessenen Verhältnis zur Straftat und zur Hauptstrafe steht und unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters erfolgen muß. Sie wird wegen der psychologischen Folgen ungeeignet sein, wenn der Täter ein jugendlicher oder eine ältere Person ist.

2. Das Gericht muß die **Art und Weise sowie die Dauer der Bekanntmachung**

im Urteil bestimmen. Sie hat dort zu erfolgen, wo die Tat begangen wurde oder ihre Folgen eintraten. Besonders sorgfältig muß geprüft werden, ob die öffentliche Bekanntmachung notwendig und geeignet ist, wenn sie in Massenmedien veröffentlicht werden soll. Die Hauptmethode der Bekanntmachung ist die Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Urteilsgründe.

Wer einen Aushang böswillig entfernt, beschädigt oder verunstaltet, kann nach § 223 StGB oder nach § 2 OWVO bestraft werden.

Aufenthaltsbeschränkung

§ 51

(1) Die Aufenthaltsbeschränkung kann zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe und, wenn dadurch die Erreichung des Strafzweckes wesentlich gefördert und auf eine Bewährungszeit von zwei Jahren erkannt wird, auch zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden. Ihre Anordnung setzt voraus, daß es zum Schutze der gesellschaftlichen Ordnung oder der Sicherheit der Bürger geboten ist, den Verurteilten von bestimmten Orten oder Gebieten fernzuhalten oder zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten.

(2) Die Aufenthaltsbeschränkung soll dem Verurteilten durch die Beschränkung seiner Freizügigkeit die Gelegenheit zur Begehung weiterer Straftaten nehmen, die Fortsetzung seiner Beziehungen zu Personen, die einen schädlichen Einfluß auf ihn ausgeübt haben oder auf die er einen schädlichen Einfluß ausgeübt hat,